

Einwohnergemeinde  Wyssachen

**Verordnung über
die Benützung
der Schul- und
Sportanlagen
sowie der öffentlichen
Schutzräume der
Einwohnergemeinde
Wyssachen**



26. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	<u>Seite</u>
Allgemeines / Vorschriften	1 – 10	3 – 4
Belegungsorganisation + Reservation	11 – 14	4
Benützungsvorschriften	15 – 16	5
Wirtschaftsbetrieb	17 – 20	5
Schutzräume	21 – 24	5 – 6
Haftung / Zuwiderhandlungen	25	6
Schlussbestimmungen	26	6
Gebührentarif	Anhang	7

Der Gemeinderat Wyssachen erlässt, gestützt auf Artikel 12, Absatz 1 + 2, des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde vom 28. Juni 2008 folgende

Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der öffentlichen Schutzräume der Einwohnergemeinde Wyssachen

Allgemeines / Vorschriften

Zuständig	<p>Art. 1 ¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Schulräumen, der Turnhalle, der dazugehörenden Nebenräume, der Parkplätze und der Sportanlagen sowie von Schutzräumen ist die Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Die Hauswartung ist bevollmächtigtes Aufsichtsorgan. Alle Anweisungen sind in jedem Falle zu befolgen.</p>
Vorrecht	<p>Art. 2 ¹ Einwohnergemeinde, Schule, Kirche und einheimische Vereine haben gegenüber anderen Bewerbern das Vorrecht.</p> <p>² Der Unterricht der Schule darf durch die Vereine nicht beeinträchtigt werden.</p>
Schliesszeiten	<p>Art. 3 ¹ Das Schulhaus und seine Anlagen und Räume werden um 22.15 Uhr geschlossen. Vereinsübungen, Kurse und Ähnliches sind rechtzeitig zu beenden.</p> <p>² Die Vereine sind der Gemeinde gegenüber verantwortlich, dass die Räumlichkeiten nach jeder Benützung abgeschlossen werden.</p> <p>³ Die offiziellen Schliesszeiten der Schulanlagen während der Ferienzeiten werden jährlich bekannt gegeben. Für diese Zeit werden grundsätzlich keine Anlässe genehmigt.</p>
Rauchfrei	<p>Art. 4 Das Rauchen ist im ganzen Schulhaus, in der Turnhalle und in den Schutzräumen untersagt!</p>
Sicherheit	<p>Art. 5 ¹ Bei Anlässen in der Turnhalle ist vom Veranstalter ein Pikettdienst zu organisieren, der aus mindestens zwei instruierten Feuerwehrleuten oder verantwortungsbewussten Vereinsmitgliedern zu bestehen hat. Diese müssen über die vorhandenen Feuerlöschinstallationen orientiert sein. Eine eventuelle Entschädigung geht zu Lasten des Vereins.</p> <p>² Sämtliche Ausgänge müssen zugänglich sein.</p> <p>³ Überschreitet die Belegung der Turnhalle 50 Personen, muss der Notausgang zum Schulhauskorridor offen sein! (gemäss Sicherheitsbestimmungen).</p>
Sorgfalt	<p>Art. 6 ¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden sind der Hauswartung zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein resp. Veranstalter finanziell getragen werden.</p> <p>² Mit Warmwasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Lichter (inkl. Aussenlampen) zu löschen.</p> <p>³ Jede Manipulation an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen ist untersagt.</p> <p>⁴ Das Klettern auf Zäune und Ballfangnetze ist verboten.</p>

⁵ Hunde sind auf dem Schulgelände und dem Sportplatz an der Leine zu führen.

⁶ Fundgegenstände sind der Hauswartung abzugeben.

Haftung	<p>Art. 7 ¹ Für alle Beschädigungen haftet der Benützer gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für persönliches Eigentum ausdrücklich ab.</p> <p>² Für die Aufbewahrung von vereinseigenen Mobilien und Geräten ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar.</p>
Parkieren	<p>Art. 8 ¹ Die Fahrzeughalter sind durch die Vereine anzuweisen, die Parkplätze beim Gemeindehaus zu benützen.</p> <p>² Das Parkieren auf dem Rasen ist verboten.</p> <p>³ Es ist untersagt, Autos auf Trottoirs abzustellen.</p> <p>⁴ Die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins muss zwingend freigehalten werden.</p>
Signalisation	<p>Art. 9 ¹ Die Veranstalter sind verantwortlich für die Signalisation mit Park- und Fahrverbotstafeln.</p> <p>² Die Schilder können beim Werkhof bezogen werden.</p>
Verantwortung	<p>Art. 10 ¹ Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der unter Art. 8 und 9 genannten Parkierungsvorschriften.</p> <p>² Bei Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter.</p>

Belegungsorganisation und Reservation (Schul- und Sportanlagen)

Planung	<p>Art. 11 Die Veranstaltungsdaten der Vereine werden an der PräsidentInnenzusammenkunft im Herbst im Belegungsplan aufgenommen. Laufend können die Gesuche der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p>
Gesuche	<p>Art. 12 ¹ Alle Gesuche müssen durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.</p> <p>² Bewilligt werden grundsätzlich nur gemeinnützige, kulturelle, kirchliche und sportliche Anlässe, sowie jene Gesuche, welche den Schulbetrieb nicht beeinflussen.</p> <p>³ Gesuche sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich an die Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>
Formulare	<p>Art. 13 Diese Verordnung und das Gesuchsformular sind direkt auf der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (www.wyssachen.ch) erhältlich.</p>
Gebühren	<p>Art. 14 ¹ Es gelten die Preise im Gebührentarif für die Schul- und Sportanlagen sowie der Schutzräume (siehe Anhang).</p> <p>² Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen.</p>

Benützungsvorschriften

- Allgemein **Art. 15** ¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten ist der Benützungsplan massgebend.
² Eine Untervermietung an ortsansässige Vereine ist möglich, bedingt aber eine Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.
³ Die Turnhalle darf nur barfuss oder in Hallenturnschuhen betreten werden, sofern der Turnhallenboden nicht mit Bodenschutz belegt ist.
- Einrichten **Art. 16** ¹ Das sorgfältige Aufstellen und Wegräumen einer allfälligen Bestuhlung, der Tische und einer Bühne, sowie das Verlegen des Bodenschutzbelags ist Sache des Veranstalters und hat nach den Weisungen und unter Aufsicht der Hauswartung zu erfolgen.

Wirtschaftsbetrieb

- Gesuch **Art. 17** ¹ Den Vereinen wird auf Gesuch hin gestattet, in der Schulliegenschaft oder in den Schutzräumen Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb durchzuführen.
² Das Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung sowie das Jugendschutzkonzept (erhältlich auf der Gemeindeverwaltung) sind der Gemeinde einzureichen.
- Kinder- und Jugendschutz **Art. 18** ¹ Der Organisator ist verantwortlich, dass die Bestimmungen für den Jugendschutz eingehalten werden (www.jugendschutzbern.ch).
² Insbesondere die Bestimmungen über den Alkoholausschank sind strikt einzuhalten.
³ Bei Barbetrieben haben schulpflichtige Kinder keinen Zutritt.
- Abfall **Art. 19** ¹ Die Kehrrichtentsorgung obliegt dem Veranstalter.
² Die Entsorgung erfolgt über die dafür vorgesehenen Container.
³ Die Kehrrichtentsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.
- Notausgang **Art. 20** Der Notausgang muss während der ganzen Dauer des Anlasses zugänglich und aufgeschlossen sein.

Schutzräume im Kirchgemeindehaus und in der Hohstäge

- Gesuche **Art. 21** ¹ Alle Gesuche müssen durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
² Gesuche sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
- Formulare **Art. 22** Diese Verordnung und das Gesuchsformular sind direkt auf der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (www.wyssachen.ch) erhältlich.

Gebühren **Art. 23** ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten durch die Einwohnergemeinde Wyssachen und die Schule Wyssachen ist in jedem Fall unentgeltlich. Zu Übungszwecken ist die Benützung der Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen für ortsansässige Vereine unentgeltlich. Für Anlässe und Übungen der auswärtigen Vereine gelten die Preise im Gebührentarif für die Schul- und Sportanlagen (siehe Anhang). Für die Miete der Schutzräume gelten die Preise im Gebührentarif für sämtliche Vereine (siehe Anhang).
² Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen.

Zuständig **Art. 24** ¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Schutzräumen ist die Gemeindeverwaltung.
² Die Gemeinde (Anlagewart) ist bevollmächtigtes Aufsichtsorgan. Alle Anweisungen sind in jedem Falle zu befolgen.

Haftung / Zuwiderhandlungen

Verantwortung **Art. 25** ¹ Die bestehenden Vorschriften und Weisungen sind einzuhalten.
² Der Veranstalter trägt für allfällige Missstände, Missbräuche oder Schäden die Verantwortung und kann haftbar gemacht werden.
³ Die Hauswartung ist ermächtigt bei Zuwiderhandlungen direktes Platzverbot zu erteilen.
⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Unklarheiten.

Schlussbestimmungen

In Kraft-Treten **Art. 26** ¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wyssachen, 26. März 2015

GEMEINDERAT 4954 WYSSACHEN
Der Präsident Die Sekretärin:

H.P. Baltensperger S. Wittmer

Gebührentarif

Räumlichkeiten	Tagesanlässe ab 6h		Halbtagesanlässe (und Abend)	
	Einheimisch	Auswärtig	Einheimisch	Auswärtig
Turnhalle inkl. Garderoben und Duschen und Aussenanlage	250.00	400.00	150.00	300.00
Garderoben und Duschen	100.00	200.00	80.00	160.00
Schulhausplatz / Rasen	50.00	100.00	-	-
Schulküche	-	-	30.00	60.00
Singzimmer / Musikzimmer	-	-	20.00	40.00
Informatikraum (ohne Beamer wie Singzimmer)	-	-	40.00	80.00
Werkraum / Handfertigkeit / Nassraum	-	-	20.00	40.00

Jahrespauschale (regelm. Trainingseinheiten à 1.5 Std.)	Auswärtige Organisationen
Trainingseinheiten Sportanlage Rasen Schulhaus und Melacher, Schulhausplatz inkl. Garderoben und Duschen oder weitere Proben (Musik, Singen)	CHF 350.00
Musikzimmer / Singzimmer	CHF 250.00
Trainingseinheiten einzeln à 1.5 Std. Sportanlage oder Musikzimmer / Singzimmer	CHF 40.00

Zu Übungszwecken ist die Benützung für einheimische Vereine unentgeltlich.

Schutzräume

Für die Dauermiete von öffentlichen Schutzräumen im Kirchgemeindehaus und in der Hohstäge wird eine jährliche Miete von CHF 5.00 pro m² festgelegt.